

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.01.2026

Geschäftszahl

Ro 2024/12/0034

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ro 2024/12/0035

Rechtssatz

Handelt es sich um ein Verfahren, das nach dem eindeutigen Wortlaut des § 169f GehG als ein "am Tag der Kundmachung der 2. Dienstrechts-Novelle 2019, BGBl. I Nr. 58/2019, anhängige[s] Verfahren" zu qualifizieren ist, welches "die Frage der Anrechnung zusätzlicher Vordienstzeiten, der Neufestsetzung des Vorrückungstichtags, [...] als Hauptfrage zum Gegenstand" hat, hat das BVwG das Verfahren über diese Verwaltungsangelegenheit unter Anwendung der dafür in § 169f GehG in der zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgeblichen Fassung vorgesehenen Bestimmungen zu erledigen. § 169f Abs. 3 GehG ordnet an, dass in den in dieser Vorschrift genannten "anhängigen" Verfahren "eine Neufestsetzung im Rahmen dieser Verfahren" erfolgt. Daran hat sich auch durch das In-Kraft-Treten der Novelle BGBl. I Nr. 137/2023 nichts geändert.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2026:RO2024120034.J02